

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzbürgstrasse 165
3003 Bern

Liestal, 20. August 2019

Parlamentarische Initiative Buttet: Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden; Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone wurden zum Vorentwurf zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes in oben genannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Die in der Initiative identifizierten Hauptprobleme des Imports von Halalfleisch betreffen wirtschaftliche Aspekte aus der Versteigerung der spezifischen Teilzollkontingente sowie die Forderung, dass die Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden, obligatorisch wird. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden beide Probleme nicht grundsätzlich gelöst. Der Kanton Basel-Landschaft lehnt die Vorlage ab, weil sie den Grundzügen des Lebensmittelrechts widerspricht, und schlägt eine zielorientierte, umsetzbare Lösung vor.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie finden diese samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage erwähnt

Vernehmlassung zur Deklaration von Koscher- und Halalfleisch (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes)
Consultation relative à la déclaration de la viande kasher et halal (modification de la loi sur l'agriculture)
Consultazione sulla dichiarazione di carni kosher e halal (modifica della legge sull'agricoltura)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft
Adresse / Indirizzo	Dr. Peter Brodmann Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Gräubernstrasse 12 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07. Aug. 2019 / Peter Brodmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft lehnt diese Vorlage ab, weil sie den Grundzügen des Lebensmittelrechts widerspricht, und schlägt eine zielorientierte, umsetzbare Lösung vor.

In der Schweiz dürfen nach Artikel 21 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) in Verbindung mit Artikel 178 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TschV) Wirbeltiere und Panzerkrebse nur unter Betäubung getötet werden (Schächtverbot). Die Einfuhr von Fleisch von rituell geschlachteten Tieren (Koscher- und Halalfleisch) ist zulässig. Durch spezifische Zollkontingente für Halal- und Kosher-Fleisch wird der Import durch die Glaubensgemeinschaften begünstigt.

Die vom Initianten identifizierten Hauptprobleme des Imports von Halalfleisch betreffen wirtschaftliche Aspekte aus der Versteigerung der spezifischen Teilzollkontingente sowie die Forderung, dass die Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden, obligatorisch wird.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden beide Probleme nicht grundsätzlich gelöst. Erstens hat die Deklarationspflicht keinen Einfluss auf die bei der Versteigerung von Teilzollkontingenten erzielten Preise. Zweitens führt die geforderte Deklaration 'Halal' nicht zur gewünschten Information der Konsumentinnen und Konsumenten, da ausschliesslich entsprechend den begünstigten Zollkontingenten importiertes Fleisch gekennzeichnet werden muss. Geflügel darf auch in der Schweiz z.B. unbetäubt, also auch rituell "Halal" geschlachtet werden – und müsste nicht gekennzeichnet werden. Im Gegenzug wird bei Konsumentinnen und Konsumenten die Erwartung geweckt, dass bei fehlender Angabe 'Halal' das Produkt tatsächlich kein Halal Produkt ist, was jedoch nicht in jedem Fall den Tatsachen entsprechen muss. Dadurch würden Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht. Ausserdem ist das Wort Halal nicht gleichzusetzen mit einer definierten Schlachtmethode und darum für das Anliegen des Initianten nicht zielführend.

Um dem Anliegen des Initianten gerecht zu werden, soll bei Fleisch generell die Angabe der Schlachtmethode lebensmittelrechtlich verpflichtend werden. Damit wird das Informationsbedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten gestillt und ein direkter Mehrwert geschaffen. Die Konsumentinnen und Konsumenten können direkt entscheiden, ob sie ein Produkt von einem unbetäubt geschlachteten Tier kaufen wollen oder nicht, unabhängig vom Zollkontingent, unter dem das Fleisch importiert wurde.

Das geltende Recht kennt bereits heute derartige zusätzliche Angaben zum Produkt: Gemäss Art. 19 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) vom 16. Dezember 2016 muss z.B. auf der Etikettierung von Fischereierzeugnissen zusätzlich die Produktionsmethode und die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemacht werden. Dies ist in der Praxis bereits umgesetzt. Ein Obligatorium zur Angabe der Schlachtmethode auf Fleisch soll entsprechend im Lebensmittelgesetz umgesetzt werden. Damit sind auch die zuständigen Vollzugsbehörden geregelt.

Mit einem Obligatorium zur Angabe der Schlachtmethode auf Fleisch werden nicht nur für den Kaufentscheid der Konsumentinnen und Konsumenten wichtige Informationen verfügbar gemacht, sondern im gleichen Zug auch die Deklarationspflicht mittels einer von der Religionsfrage unabhängigen Angabe gelöst.

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf / Remarques sur le projet mis en consultation / Osservazioni sul progetto in consultazione

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Abs. 2 ^{ter}	Ganzen Absatz streichen, Neu- regelung im Lebensmittelgesetz: Angabe der Schlachtmethode auf Fleisch	Siehe allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques sur le rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni